

BGer 7B.254/2002 vom 27. Januar 2003

Bundesgericht, 2003-01-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B.254_2002

FR: TF 7B.254/2002 du 27 janvier 2003

IT: TF 7B.254/2002 del 27 gennaio 2003

Regeste

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Nach ständiger Rechtsprechung ist das Konkursamt zur Beschwerde an die kantonalen Aufsichtsbehörden bzw. die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts grundsätzlich nur dann legitimiert, wenn es Interessen der Konkursmasse und damit der Gesamtheit der Gläubiger oder - als Organ des Kantons - fiskalische Interessen geltend macht (BGE 117 III 39 E. 2 S. 40; 116 III 32 E. 1 S. 34). Ein Konkursbeamter ist nicht zur Beschwerde legitimiert, wenn er damit verhindern will, dass Schadenersatzforderungen oder Verantwortlichkeitsansprüche gegen ihn bzw. den Kanton geltend gemacht werden (BGE 105 III 35 E. 2 S. 37).

E. 2

Das Konkursamt ist zur vorliegenden Beschwerde nicht legitimiert. Zum einen ist von vornherein unbehelflich, wenn der Konkursbeamte erklärt, er sei insbesondere dadurch beschwert, dass sich ein Haftungsfall für den Kanton bzw. ihn selber ergebe, wenn durch den angefochtenen Entscheid der Kostenvorschuss, den die Gläubigerin für die Konkurseröffnung habe leisten müssen, dem Beschwerdeführer als Gemeinschuldner zurückzuerstatten sei. Zum anderen erschöpft sich die Beschwerde des Konkursamtes in einer Kritik an der Anweisung seiner Aufsichtsbehörde, dass der von der Gläubigerin Bank B._____ geleistete, aber vom Amt nicht beanspruchte Kostenvorschuss im Umfang von Fr. 847.95 dem Beschwerdeführer und nicht, wie in der Schlussrechnung des Konkursamtes vorgesehen, der Gläubigerin zurückzuerstatten ist. Insoweit versucht das Konkursamt mit der Beschwerde Interessen der Gläubigerin Bank B._____ zu schützen und nimmt weder Interessen der Konkursmasse noch fiskalische Interessen wahr. Das Konkursamt verkennt, dass es auch Entscheide seiner Aufsichtsbehörde hinzunehmen und zu vollziehen hat, die ihm gesetzwidrig erscheinen (BGE 47 III 21 ; vgl. Dieth, Beschwerde gemäss Art. 17 ff. SchKG , AJP 2002 S. 370). Auf die Beschwerde kann nicht eingetreten werden.

Demnach erkennt die Kammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.